

**Vereinbarung
über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Beschaffung und
Vergaberecht Vorarlberg**

I.

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Beschaffung und Vergaberecht Vorarlberg gemäß § 97 des Gemeindegesetzes zur beratenden Unterstützung der Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft bei beschaffungsrelevanten Fragestellungen. Der Abschluss der Vereinbarung entsteht durch Beschluss der Gemeindevertretung bzw. der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltschutz (Umweltverband) bis 30. September 2014.

II.

Bezeichnung und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft hat den Sitz in Dornbirn und trägt die Bezeichnung „Verwaltungsgemeinschaft Beschaffung und Vergaberecht Vorarlberg.“

III.

Aufgaben

1. Aufgabe der Verwaltungsgemeinschaft ist die Beratung und Unterstützung der Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft bei beschaffungsrelevanten Fragestellungen, insbesondere bei der Abwicklung von Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes.
2. Die Selbständigkeit der Mitgliedsgemeinden, ihre Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit ihrer Organe werden durch die Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Sie handelt im Namen der Gemeinde, deren Geschäfte sie besorgt.

IV.

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt durch den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz (Umweltverband).
2. Mit der Durchführung der in Punkt III Abs. 1 angeführten Aufgaben werden Bedienstete des Umweltverbandes oder von Mitgliedsgemeinden beauftragt, die bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Name der jeweiligen Gemeinde tätig sind. Die Beauftragung sonstiger Personen mit diesen Aufgaben ist ausgeschlossen.

V.

Rechnungs- und Haushaltsführung

1. Haushaltsjahr bildet das Kalenderjahr. Von der Verwaltungsgemeinschaft ist für jedes Haushaltsjahr jeweils bis 31. Dezember des Vorjahrs ein Voranschlag zu erstellen.
2. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ist den Mitgliedsgemeinden bzw. dem Umweltverband ein Rechnungsabschluss vorzulegen.

VI.

Mittelaufbringung und Kostentragung

1. Die für die Verwaltungsgemeinschaft auflaufenden Sachkosten sowie der nicht nach Abs. 2 der jeweiligen Gemeinde bzw. dem Umweltverband zuordenbare Personalaufwand wie Fortbildung, Krankenstand ua. sind, sofern keine anderslautenden Regelungen getroffen werden, vom Umweltverband und den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohner nach der Registerzählung des Vorjahres zu tragen. Beiträge Dritter, wie z.B. Fördermittel für Gemeindekooperationen, sind vorrangig hierfür zu verwenden.
2. Der gesamte Personalaufwand inkl. Fahrkosten für die beschaffungsrelevante und vergaberechtliche Unterstützung der Mitgliedsgemeinden bzw. des Umweltverbandes ist von den Mitgliedern im Verhältnis des Zeitaufwandes für die der jeweiligen Gemeinde bzw. dem Umweltverband zuzuordnenden Unterstützung zu tragen.
3. Der Umweltverband und die Gemeinden leisten zu den Abgangsdeckungsbeiträgen nach Abs. 1 und 2 erforderlichenfalls jeweils zum 15.1. und 15.7. halbjährliche Vorschüsse auf Basis des jeweils budgetierten Jahreserfordernisses.

VII.

Beitritt

Im Falle einer Beitrittserklärung bis spätestens 30. September können weitere Gemeinden in Vorarlberg jeweils mit Wirkung zu dem auf den Beschluss folgenden 1. Jänner der Vereinbarung beitreten, sofern von keiner der Mitgliedsgemeinden bis spätestens 30. November ein Einwand erhoben wird.

VIII.

Beginn, Dauer und Auflösung

1. Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt ihre Tätigkeit mit 1. Oktober 2014 auf.
2. Eine Auflösung ist über Beschluss aller Gemeinden und des Umweltverbandes zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Darüber hinaus kann jede Gemeinde zum Ende eines jeden Jahres aus der Verwaltungsgemeinschaft austreten, wenn sie dies bis

spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres dem Umweltverband Vorarlberg gegenüber schriftlich erklärt hat.

3. Für die bis zum Zeitpunkt des Austrittes entstandenen Verbindlichkeiten (z.B. nicht verrechneter Aufwand für beschaffungsrelevante und vergaberechtliche Unterstützung) haften die Gemeinden und der Umweltverband weiterhin.

Bestätigung:

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom den Beitritt zur „Verwaltungsgemeinschaft Beschaffung und Vergaberecht Vorarlberg“ beschlossen.

Für die Gemeinde
Der Bürgermeister

Erläuterungen zur Vereinbarung betreffend die Bildung der „Verwaltungsgemeinschaft Beschaffung und Vergaberecht Vorarlberg“

Die Gemeinden Vorarlbergs unterliegen bei Beschaffungsvorgängen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVergG 2006 idgF) und des Vergabenachprüfungsgesetzes Vorarlberg. Weiters sind für die professionelle Abwicklung von Vergabeverfahren fundierte ökologische und finanztechnische Kenntnisse erforderlich.

Im Hinblick darauf, dass die Abwicklung eines Vergabeverfahrens nach den Bestimmungen des BVergG 2006 sehr komplex ist sowie der Beschaffungsvorgang selbst optimiert werden soll und viele Gemeinden hierfür kein eigenes Personal haben, sollen der Umweltverband Vorarlberg sowie Spezialisten anderer Mitglieder beratend bei beschaffungsrelevanten Fragestellungen, insbesondere bei der Abwicklung von Vergabeverfahren, tätig sein.

Im Wege einer Verwaltungsgemeinschaft besteht die Möglichkeit, dass Bedienstete des Umweltverbandes Vorarlberg oder Bedienstete von Mitgliedsgemeinden namens jener Gemeinde handeln, deren Geschäfte sie besorgen. Da die Verwaltungsgemeinschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, handelt sie im Namen der Gemeinde, deren Geschäfte sie besorgt; d.h. die Tätigkeit wird funktionell jener Gemeinde, in welcher die vergaberechtliche Beratung im Auftrag der Gemeinde stattfindet, zugeordnet.

Zu Pkt. I – Vereinbarungsgegenstand:

Die Rechtsgrundlage für die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft bildet der § 97 des Gemeindegesetzes. Die Verwaltungsgemeinschaft ist nur Hilfsorgan der beteiligten Gemeinden und handelt wie ein Gemeindeamt im Namen der betreffenden Gemeinde. In der allfälligen Ermächtigung dieses Hilfsorgans liegt keine Delegation einer behördlichen Zuständigkeit vor, denn die Zurechnung des Aktes an das zuständige Organ und damit dessen Verantwortung werden durch einen solchen Vorgang nicht berührt (VfSlg. 5453/1967).

Die Erledigung von Aufgaben muss jeder einzelnen Gemeinde und dem Umweltverband zurechenbar bleiben. Sie hat daher so zu erfolgen, dass deutlich erkennbar ist, welcher Gemeinde (bzw. Umweltverband) diese Erledigung zuzurechnen ist

Zu Pkt. II – Bezeichnung und Sitz:

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist jener Ort, von dem aus sie ihre Tätigkeit entfaltet. Der Umweltverband Vorarlberg hat sich insbesondere aufgrund der erworbenen Kompetenz in beschaffungsrelevanten Fragestellungen als Sitz der Verwaltungsgemeinschaft angeboten.

Zu Pkt. III – Aufgaben:

Der Aufgabenbereich orientiert sich an der beratenden Unterstützung bei beschaffungsrelevanten Fragestellungen, insbesondere bei der Abwicklung von Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVergG 2006) sowie der ökologischen und wirtschaftlichen Optimierung von Beschaffungsprozessen.

Für folgende Aufgaben soll u.a. eine beratende Unterstützung erfolgen:

- Koordination der handelnden Akteure bei der Abwicklung von Vergabeverfahren inkl. Begleitung des Beschaffungsprozesses
- Abstimmungen mit der Gemeinde zur Festlegung des geeigneten Vergabeverfahrens gemäß den Bestimmungen des BVergG 2006
- Erstellung eines Zeitplans für die Durchführung der Vergabeverfahren

- Abstimmung der Ausschreibungs- und Vertragsbestimmungen sowie der Zuschlagskriterien mit der jeweiligen Gemeinde bzw. dem Ersteller des Leistungsverzeichnisses
- Formulierung der Bekanntmachungen auf „bekanntmachungen.vorarlberg.at“
- Durchführung und Moderation der Angebotsöffnungen
- Formale Prüfung der Angebote und Unterstützung bei der Systematik der Bewertung der Angebote durch die Gemeinde
- Vorbereitung des Schriftverkehrs mit den Bietern
- Beratung zu ökologisch relevanten Beschaffungskriterien
- Unterstützung bei der wirtschaftlichen Optimierung des Beschaffungsvorgangs (Steuer, förderrechtliche Belange)

Zu Pkt. IV – Geschäftsführung:

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft ist beim Umweltverband Vorarlberg eingerichtet.

Wird von den Gemeinden insgesamt eine beschaffungsrelevante und vergaberechtliche Beratung nachgefragt, die die Personalkapazitäten der Verwaltungsgemeinschaft übersteigt, sind entsprechende Wartezeiten bis zur Inanspruchnahme der Beratungen in Kauf zu nehmen.

Zu Punkt V – Rechnungs- und Haushaltsführung

Die Rechnungs- und Haushaltsführung erfolgt innerhalb des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses des Umweltverbandes Vorarlberg als gesonderter Gebarungabschnitt. Die Aufwände und Erträge der Verwaltungsgemeinschaft werden entsprechend transparent abgebildet.

Zu Pkt. VI – Kostentragung:

Die Verwaltungsgemeinschaft stellt eine Kostengemeinschaft dar, bei der die auflaufenden Aufgaben gemeinsam besorgt werden und die einzelnen Mitglieder jeweils den Anteil der Kosten zu tragen haben, der durch sie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.

Es wird unterschieden zwischen allfälligen Sachkosten, die dem Umweltverband Vorarlberg als Sitz der Verwaltungsgemeinschaft aus der Geschäftsführung entstehen und den nicht den einzelnen Gemeinden zuordenbaren Personalkosten (Teambesprechungen, Organisationsmaßnahmen, Fortbildungskosten, Krankenstandstage usw.) einerseits, sowie den den einzelnen Gemeinden zuordenbaren Personalkosten, die im Rahmen der Beratung entstehen, andererseits.

Die Sachkosten und die nicht zuordenbaren Personalkosten werden im Verhältnis der Einwohner nach der Registerzählung des Vorjahrs aufgeteilt. Allfällige Beiträge Dritter, wie etwa die Förderung für Gemeindekooperationen, sind vorrangig zur Abdeckung dieser Kosten zu verwenden.

Die den Mitgliedsgemeinden zuordenbaren Personalkosten werden diesen direkt verrechnet. Hierfür wird als Kostenersatz ein Stundensatz von EUR 75,- vereinbart. Fahrzeiten werden als Zeitaufwand abgerechnet. Der Stundensatz wird für jedes Kalenderjahr angepasst (Basis VPI September 2013). Den Gemeinden zuordenbare Barauslagen werden diesen direkt verrechnet.

Die Beiträge werden den Gemeinden vom Umweltverband Vorarlberg im Namen der Verwaltungsgemeinschaft Vergaberecht vorgeschrieben und sind binnen 30 Tage ab Rechnungserhalt ohne Abzüge zahlbar.

Zu Punkt VII – Beitritt

Sollten Gemeinden erst zu einem späteren Zeitpunkt beitreten wollen, besteht die Möglichkeit, jeweils zum 1. Jänner des folgenden Jahres beizutreten. Hiefür bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung bis spätestens 30.

September. Weitere Beitrittsvoraussetzung ist, dass die bereits der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden nicht bis spätestens 30. November einen Einwand gegen den Beitritt erheben. Mit diesen Voraussetzungen für den nachträglichen Beitritt wird vermieden, dass eine Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft wiederum der Beschlussfassung aller Mitgliedsgemeinden bedarf.

Zu Punkt VIII – Beginn, Dauer und Auflösung

Die Mitgliedsgemeinden können unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr auf das Ende des Kalenderjahres aus der Verwaltungsgemeinschaft austreten. Für die bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten haften sie jedoch weiterhin.